

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



KRL2-J-086/016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30631 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 32) 9025

Durchwahl

Datum

Richard Hagmann

30635

18. Februar 2021

Betrifft

Hegeschaufen für das Jagdjahr 2020, Verordnung

Die Hegeschaufen des Bezirkes Krems reduzieren sich bedingt durch die Corona Pandemie auf die Streckenbeurteilung und Trophäenbewertung. Eine öffentliche Hegeschau findet nicht statt. Es ergeht daher folgende

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems ordnet zur Überprüfung der im Jagdjahr 2020 getätigten Abschüsse für den gesamten Verwaltungsbezirk Krems die Durchführung der unter § 2 angeführten Hegeschaufen an:

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Krems erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschaufen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2019 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Die Trophäen sind zu folgenden Terminen vorzulegen:

Hegering:	Aggsbach	
	Ort:	3641 Aggsbach Groisbach 33
	Tag:	20.03.2021
	Beginn:	14h

Hegering:	Dunkelsteinerwald	
	Ort:	3602 Rührsdorf 45
	Tag:	12.03.2021
	Beginn:	17h30

Hegering:	Gföhl	
	Ort:	3542 Gföhl Großkühbergweg 33
	Tag:	20.03.02021
	Beginn:	13h30

Hegering	Göttweig	
	Ort:	3508 MariaElend1 Gasthaus Osterhaus
	Tag:	13.03.2021
	Beginn:	9h

Hegering:	Krems	
	Ort:	3500 Krems Aldersbachgasse 7
	Tag:	17.03.2021
	Beginn:	17h

Hegering:	Krumau	
	Ort:	3542 Gföhl Ernest Thumstraße 1
	Tag:	05.03.2021
	Beginn:	17h

Hegering:	Langenlois	
	Ort:	3550 Langenlois Bahnstraße 34
	Tag:	21.03.2021
	Beginn:	10h

Hegering:	Loiwein	
	Ort:	3500 Krems Gneixendorferstraße 144
	Tag:	13.03.2021
	Beginn:	15h

Hegering:	Senftenberg	
	Ort:	3541 Senftenberg Schießstätte
	Tag:	12.03.,.2021
	Beginn:	14h30

Hegering:	Spitz	
	Ort:	3641 Aggsbach Groisbach33
	Tag:	20.03.2021
	Beginn:	14h

Hegering:	St. Leonhard	
	Ort:	3572 Untertautendorferamt 46
	Tag:	06.03.2021
	Beginn:	14h

Hegering:	Stiefern	
	Ort:	3564 Freischling 17
	Tag:	06.03.2021
	Beginn:	13h

Hegering:	Straß	
-----------	--------------	--

	Ort:	3491 Straß Placherkellerg. 420
	Tag:	14.03.2021
	Beginn:	10h

Hegering:	Theiß	
	Ort:	3485 Haitzendorf Untere Hauptstr. 31
	Tag:	26.03.2021
	Beginn:	17h

Hegering:	Weißkirchen	
	Ort:	3610 Joching Weinbergstraße 14
	Tag:	27.03.2021
	Beginn:	17h

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Krems in Kraft und mit 28. März 2021 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1.

Darüber hinaus sind die jeweils geltenden COVID-19-Maßnahmen zu berücksichtigen und einzuhalten.

Ergeht an:

5. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Handen de(r)s Bürgermeister(in)s mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hageschau zu belassen

-
1. Hegeringleiter-Stellvertreter Verteiler
 2. Hegeringleiter Verteiler

- mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
3. An die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Jagdverbandes, z. Hd. Herrn BJM Andreas Neumayr, Kampzeile 4, 3493 Hadersdorf a.K.
 4. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
mit dem Ersuchen die Verordnung im Weidwerk zu verlautbaren
 6. Amtsblatt BH KR

Die Bezirkshauptfrau

Dr. M a y r h o f e r